

### **Begründung:**

Mitte Juni 2018 beschließt das Land Niedersachsen voraussichtlich das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder, u. a. im Hinblick auf die Beitragsfreiheit, die ab dem Kindertagesstättenjahr 2018/9 gelten soll.

Diese Regelung sieht vor, dass Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch haben, eine Kindertagesstätte beitragsfrei zu besuchen. Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit von höchstens 8 Stunden täglich. Darüber hinaus gehende Betreuung im Rahmen von Sonderöffnungszeiten sowie die Kosten für die Mittagsverpflegung bleiben davon unberührt und sind somit entgeltspflichtig. Die Beitragsfreiheit gilt auch, wenn das Kind bei der Vollendung des 3. Lebensjahres noch einen Krippenplatz hat. Im Umkehrschluss bedeutet das auch, dass ein Kind, das unter 3 Jahre alt ist, aber eine altersübergreifende Gruppe einer Kindertagesstätte besucht, keine Beitragsfreiheit erhält.

Somit ist die Entgeltordnung der Stadt Schortens entsprechend zu ändern. Ein Entwurf ist der Sitzungsvorlage beigefügt. Änderungen sind in Kursivschrift gekennzeichnet.

Der Passus zur Beitragsfreiheit, der weitestgehend auch dem Änderungsgesetz des Landes entspricht, wurde unter Ziffer 2 eingefügt (die nachstehenden Ziffern verschieben sich entsprechend). Auch Ziffer 3.1 musste dahingehend umformuliert werden.

Hinsichtlich der Geschwisterermäßigung, die bislang nur in der anliegenden Entgelttabelle aufgeführt war, wurde eine Regelung unter Ziffer 4.3 neu aufgenommen. Danach würde eine Ermäßigung nur noch für Geschwisterkinder in Frage kommen, die unter die Entgeltspflicht fallen.

Des Weiteren wurden unter Ziffer 5.2 (Eigenheimzulage) unter 5.3 (Selbsteinstufung) Streichungen von Absätzen vorgenommen, da diese nicht mehr gültig sind. Unter Ziffer 7.2 soll der bisherige Satz 2 (Kündigungsmöglichkeiten) verständlicher formuliert werden.